

Beschl.-Nr. 2

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 24.01.2014

Betreff: Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 21 im Bereich "Südlich der Bahnlinie - München-Landshut - westlich A 92"

- I. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- III. Feststellungsbeschluss

Referent: I.V. Bauberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit - gegen - Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

„I. Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 07.06.2013, insgesamt 45 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

17 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

- 1. Ohne Erinnerung haben 4 Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadtjugendring, Landshut
mit Schreiben vom 26.04.2013
 - 1.2 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz -
mit Schreiben vom 27.05.2013
 - 1.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
mit Schreiben vom 31.05.2013
 - 1.4 Landesbund für Vogelschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 02.06.2013

Beschluss: 8 : 0

Von den ohne Erinnerung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen und Anregungen haben 13 Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Regierung von Oberbayern - SG 25 - Luftamt Südbayern
mit E-Mail vom 24.04.2013 und vom 06.05.2013

E-Mail vom 24.04.2013

Von dem o. g. Vorgang werden keine luftrechtlichen Belange berührt. Wir erheben daher keine Einwände.

E-Mail vom 06.05.2013

Von den beiden oben genannten Vorgängen werden keine luftrechtlichen Belange berührt. Wir erheben daher keine Einwendungen.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 Bauleitplanung -
mit Schreiben vom 06.05.2013

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G 23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhebt keine Bedenken und Anregungen. Ein Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
Schreiben vom 07.05.2013

Keine Äußerung (kein Wald im Umfeld!)

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 13.05.2013

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.
Es ist jedoch Punkt 2.5 zu beachten.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub, usw.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde zu tragen.

Die außerhalb der Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten geltende Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke (BayStrWG Art. 23), ist zu beachten.

Der Ausschluss der Blendung für den Verkehr auf der Staatsstraße ist nachzuweisen.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Lärmschutzmaßnahmen sind für die Photovoltaikanlage nicht notwendig. Der Abstand der Photovoltaikanlage zum nördlichen Fahrbahnrand der Staatsstraße (Anbauverbotszone von 20 m) wird auf 15 m verringert, da zwischen diesen beiden Anlagen eine Hecke und ein Feldweg bestehen.

Durch die im Zuge eines Blendgutachtens durchgeführten Berechnungen wurden die durch eine geplante Photovoltaikanlage potentiell verursachten Lichtreflexionen für alle Jahreszeiten und Tageszeiten mittels Spezialsoftware ermittelt und eingestuft. Gemäß gutachterlicher Abwägung kann die Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Blendschutzmaßnahmen ohne gefährliche Blendungen auf die Immissionsbereiche, genehmigt und erstellt werden.

2.5 Energie Südbayern GmbH, Dingolfing mit Schreiben vom 16.05.2013

Gegen die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 21 im Bereich „Südlich der Bahnlinie – München-Landshut – westlich der A 92“ ist seitens der Energienetze Bayern / Energie Südbayern nichts einzuwenden.

In den Flurstücken mit der Nummer 1929/1; 1930; 1932; 1934; 1936 und 1937/1 befindet sich eine Erdgas-Hochdruckleitung. Diese Leitung ist mit einem Schutzstreifen von 6 Meter dinglich gesichert.

In diesem Bereich des Schutzstreifens sind Baumaßnahmen sämtlicher Art unzulässig.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Wenig unter Tel. Nr. 08731/3771-15 gerne zur Verfügung.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Verordnungen und das Regelwerk für öffentliche Gasversorgung werden beim Bau der Photovoltaikanlage beachtet. Die Schutzstreifen werden eingehalten. Die Freigabe der Leitungen nach Bauende wird von einem Sachverständigen geprüft. Die Schutzstreifen sind frei zugänglich. Die zusätzlichen Forderungen beim Bau von Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Abstimmungstermin mit den Energieträgern vereinbart.

2.6 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - Landshut mit Schreiben vom 17.05.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

siehe Anschreiben

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

1. Fundmunition:

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

2. Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind in Abhängigkeit von der Spannungshöhe gewisse Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen einzuhalten.

Gemäß der Tabelle 4 „Schutzabstände bei nichtelektronischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung“ des § 7 „Arbeiten in der Nähe aktiver Teile“ des BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ betragen die Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung:

Netzennspannung Un (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

Bei der am Baugebiet vorbeigehenden 15 kV-Leitung (Bahnlinie München-Regensburg) hat der Schutzabstand somit mindestens 3 m zu betragen.

3. Arbeiten an oder in der Nähe von Gasleitungen

Am und direkt im Baugebiet liegen mehrere Gasleitungen. Im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach dem § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist vor Aufnahme der Montagearbeiten zu prüfen, ob hierbei abhängig von der Lage der Gasleitungen in Verbindung mit der Ausführung der Arbeiten eine Gefährdung für die Beschäftigten besteht. Die geeigneten Schutzmaßnahmen sind festzulegen und deren Einhaltung ist zu gewährleisten. Die Beschäftigten sind bezüglich der Gefährdungen zu unterweisen. Sofern Arbeiten an den Gasleitungen direkt notwendig

sein sollten, so sind die Bestimmungen und die Auflagen des Kapitels 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ der BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ einzuhalten.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Standardtext für die Altlastenproblematik greift für den Planbereich nicht. Die Flächen waren bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Ein Altlastenverdacht ist nicht gegeben.

Die Fläche wird vor Baubeginn vom Maßnahmenträger mittels Metalldetektor nach eventuell vorhandener Fundmunition überprüft. Sollten sich im Rahmen dieser Gefahrenforschung Verdachtsmomente ergeben werden die erforderlichen Maßnahmen zur Kampfmittelräumung durchgeführt.

In der Begründung bzw. im Bebauungsplan unter Hinweise werden die Punkte Altlasten und Kampfmittel ergänzt.

Die Verordnungen und das Regelwerk für Gasleitungen bzw. elektrische Freileitungen werden beim Bau der Photovoltaikanlage beachtet. Die Schutzstreifen werden eingehalten. Die Freigabe der Leitungen nach Bauende wird von einem Sachverständigen geprüft. Die Schutzstreifen sind frei zugänglich. Die zusätzlichen Forderungen beim Bau von Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Abstimmungstermin mit den Energieträgern vereinbart.

2.7 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut - mit Schreiben vom 18.05.2013

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes zu.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt - mit Schreiben vom 21.05.2013

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Stadtwerke Landshut - Netz / Technischer Service - mit Schreiben vom 28.05.2013

Verkehrsbetrieb / Erzeugung & Bäder / Netzbetrieb Strom / Netzbetrieb Gas & Wasser / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Bayerischer Bauernverband, Landshut
mit E-Mail vom 04.06.2013

Wir haben Rücksprache mit dem zuständigen Ortsverband genommen. Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden keine besonderen Bedenken erhoben.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Eisenbahn-Bundesamt, München
mit Schreiben vom 04.06.2013

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, werden keine der Planung entgegenstehende Einwände oder Bedenken vorgetragen.

Zur genauen Beurteilung von möglichen Betroffenheiten im Bereich entlang der Bahnlinie bitte ich auch weiterhin um Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes am zugehörigen Bebauungsplan.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Eisenbahn-Bundesamt wurde im Bebauungsplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und hat mit Schreiben vom 27.02.2013 Stellungnahme abgegeben.

2.12 Autobahndirektion Südbayern - Dienststelle Regensburg -
mit Schreiben vom 05.06.2013

Von Seiten der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg bestehen keine weiteren Einwände gegen die oben genannten Bauleitplanung, wenn die Auflagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich (Schreiben vom 03.12.2012) weiterhin berücksichtigt und eingehalten werden.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.13 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 13.06.2013

Mit der Fortschreibung besteht Einverständnis.

Wir bitten die Terminüberschreitung (07.06.) aufgrund der Hochwassersituation zu entschuldigen.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.04.2013 bis einschließlich 07.06.2013 sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Beschluss: 8 : 0

III. Feststellungsbeschluss:

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 21 vom 26.10.2012 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung Stellungnahmen und Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, gefunden hat.

Auf das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.

Die Begründung vom 22.03.2013 und der Lageplan vom 22.03.2013 sind Bestandteile des Beschlusses.“

Beschluss: 8 : 0

Landshut, den 24.01.2014
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

